

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 122) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 21. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	965.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	981.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	16.700 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	950.000 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	952.900 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	71.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,86 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage 2019 beträgt nach § 11 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland für 2019:

1. Nissenstiftung	70.000 EUR
2. Kreis Nordfriesland	290.000 EUR
3. Stadt Husum	290.000 EUR

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Leistung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.
- (2) Die Zustimmung der Zweckverbandsversammlung gilt in den Fällen des Absatzes 1 als erteilt.

§ 5

- (1) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, über die Übertragung von Ansätzen ohne Wertgrenze zu entscheiden. Die Zustimmung der Versammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 6

(1) Die Teilpläne 111010 bis 251040 bilden ein Budget. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind die nachfolgenden Aufwendungen ausgenommen:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit.

(3) Die Kontengruppen 50,51,70 und 71 (Personalkosten) sind innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen im Budget berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen ohne die vorherige Zustimmung der Versammlung oder des Vorstandsvorstehers.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 21. November 2018

gez.
Uwe Schmitz
Verbandsvorsteher